

v. Welck: Ich gestehe, daß ich derselben Beantwortung, die der Herr Bürgermeister Schill gegeben hat, beitreten muß. Auch ich glaube, daß es dem Motiv entspricht, daß dieser Ausnahme zum Grunde liegt, und ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß schon vom Herrn Finanzminister in der zweiten Kammer eine diesem entsprechende Erklärung gegeben worden ist. Er hat namentlich angeführt, daß es in vielen Fällen die größten Schwierigkeiten haben würde, sich darüber zu vereinigen, zu welchem Gemeindeverband die Staatswaldungen zu verweisen sein würden, da die Ausdehnung derselben in manchen Theilen des Landes sehr groß ist, namentlich der dresdner Wald allein 13,000 Acker enthält, und die Waldungen im Voigtlande bei Eibenstock und Voigtsberg 80,000 Acker betragen, so daß eine Zuthellung an einen Parochialbezirk gar nicht ausführbar sein würde. Wenn nun inmitten eines solchen Flächeninhalts von vielleicht 30,000 und noch mehr Ackern Holz einige Acker ausgerodet und zu Feld verwandelt würden, so würde nun ganz dieselbe Verlegenheit entstehen, welchen Parochialgemeinden sie zuzuweisen seien, und ich glaube daher, daß diese Stücke Feld ebenso gut frei von Parochialbeiträgen sein werden, als die Staatswaldungen selbst.

Bürgermeister Behner: Ich bin ganz mit dem Sprecher vor mir einverstanden und ich wollte nur das Bedenken in Erwähnung bringen, damit, wenn über diesen Gegenstand eine Differenz entsteht, man bei der Behandlung eine Basis hätte, worauf die Entscheidung sich begründen könnte. Weiter habe ich keinen Zweck dabei gehabt.

Referent Prinz Johann: Ich bin auch derselben Ansicht. Entweder werden solche Grundstücke mit einem Haus bebaut, sei es, daß es an einzelne Bewohner vererbt oder Dienstwohnung wird, oder nicht. Ist Ersteres aber der Fall, so werden sie nach §. 4 zu den Parochialbezirken geschlagen werden; ist das Letztere der Fall, so sind sie wohl Felder.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke, daß, wenn man einen Zweifel hat, den ich nicht in Abrede stellen will, es wünschenswerth sei, wenn dies im Gesetze selbst erledigt würde, und wenn man vor „Lehden“ noch „Felder“ setzte.

Referent Prinz Johann: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß statt „Lehden“: „Felder“, und nach „Torfstichen“ die Worte: „und dergleichen“ gesetzt würden, denn es könnten sich noch manche derartige Grundstücke finden, wie z. B. Steinbrüche.

v. Welck: Ich erlaube mir eine Anfrage. Wenn man nämlich auf Ergänzung derjenigen Gegenstände anträgt, welche §. 19 erwähnt sind, so frage ich, ob es nicht nothwendig sei, neben den Torfstichen auch noch der Braunkohlengruben zu erwähnen, welche auch in königlichen Waldungen vorkommen?

Referent Prinz Johann: Diese Bestimmung dürfte durch die Worte „und dergleichen“ mit getroffen werden.

v. Welck: Hierdurch erledigt sich meine Anfrage.

Präsident v. Gersdorf: Vom hochgestellten Herrn Referenten war bemerkt worden, daß, um die verschiedenen Meinungen zu treffen, die Worte „und dergleichen“ mit eingefügt werden möchten. Zuvörderst frage ich also die verehrte Kammer: ob sie den Antrag Sr. Königl. Hoheit, nach „Torfstiche“: „und dergleichen“ mit einzuschließen, unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Schill: Ich wollte mir nur die Anfrage an den hochgestellten Herrn Referenten erlauben, ob nicht auch das Wort „Felder“, wie der Herr Minister in Vorschlag gebracht hat, mit einzuschließen sein möchte?

Referent Prinz Johann: Ich habe meinen Antrag nur als Zusatz zu dem des Herrn Staatsministers betrachtet. Ich glaube nur, daß dieser letztere Antrag, als von der Staatsregierung ausgegangen, keiner Unterstützung bedarf.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die verehrte Kammer, ob sie den Antrag des Herrn Staatsministers annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf die Fragestellung übergehen können und bemerke dabei, daß sich auf die zweite Kammer bezogen ist, und daß sich das Gutachten der Deputation derselben auf S. 226 und 227 befindet. Das Deputationsgutachten unserer Kammer steht aber S. 159. Sie schlägt Ihnen in Beziehung auf die vorliegende Fassung der zweiten Kammer vor, derselben bis zu den Worten: „abgetrennt worden sind“ beizutreten, jedoch unter Wegfall des eingeschalteten Satzes: „oder von einem beitragspflichtigen Privatgrundstück“, und unter Beifügung des Satzes: „wenn solche innerhalb der unter 1 gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben worden sind und dieselben nicht schon vor dem Uebergang in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren“, und ich frage nun die Kammer: ob sie hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Ich werde nun im Berichte fortfahren.

Was den Punkt unter 2. der jenseitigen Fassung betrifft, so ist man zwar damit einverstanden, daß das bloße Factum des Beitrages, wie solches im Entwurf bestimmt worden, eine Ausnahme nicht begründen möge, indem sonst auch freiwillige aus bloßer Munificenz gewährte Beiträge zur Consequenz gezogen werden könnten, dagegen glaubt man, daß neben der ausdrücklichen Pflichtigkeitserklärung durch richterliche Entscheidung oder Zugeständniß auch des stillschweigenden Anerkennnisses hier zu gedenken sein werde, indem sonst Grundstücke, deren Erwerbung jenseits der p. 1 gedachten Frist liegt, wenn auch stets von ihnen beigetragen worden ist, dennoch beitragsfrei sein würden, wenn keine ausdrückliche entgegengesetzte Erklärung da ist. Nächstdem dürfte es zweckmäßig sein, anzudeuten, daß eine solche durch specielle Rechtstitel erworbene Beitragspflicht auch auf rechtsbeständige Weise, z. B. durch Verjährung erloschen sein könnte, wobei nicht der Verlauf der Zeitalter, wie bei Punkt 1 und 2, genügen würde, sondern alle Bedingungen der Präscription vorhanden sein müßten.